

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei des Testates handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich das in Papierform erstellte und ausgelieferte Testat!

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

Erfurt

Testat

über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

INHALT

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020
4. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

"Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen" vom 15. November 2018 sowie "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V., ERFURT

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

A K T I V A

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
	<u> </u>	<u> </u>
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche		
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen		
an solchen Rechten und Werten	981,00	1.766,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.603.593,30	3.734.732,30
2. Technische Anlagen und Maschinen	336.445,00	356.356,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>85.047,00</u>	<u>97.042,00</u>
	4.025.085,30	4.188.130,30
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	<u>60.416,42</u>	<u>60.417,42</u>
	4.086.482,72	4.250.313,72
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	557.835,80	384.182,89
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein		
Beteiligungsverhältnis besteht	299.692,38	341.943,41
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>19.426,54</u>	<u>11.379,39</u>
	876.954,72	737.505,69
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.227.262,58</u>	<u>1.910.533,78</u>
	3.104.217,30	2.648.039,47
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>903,96</u>	<u>2.282,18</u>
	<u><u>7.191.603,98</u></u>	<u><u>6.900.635,37</u></u>

PASSIVA

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. EIGENKAPITAL		
I. Gewinnrücklagen	1.921.968,11	1.921.968,11
II. Gewinnvortrag	2.504.491,46	2.418.973,22
III. Jahresüberschuss	<u>276.117,78</u>	<u>85.518,24</u>
	4.702.577,35	4.426.459,57
B. SONDERPOSTEN		
I. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	88.012,00	91.747,00
II. Sonderposten für noch nicht verwendete Spendenmittel	<u>43.106,13</u>	<u>37.157,21</u>
	131.118,13	128.904,21
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	236.153,05	173.065,56
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.905.654,95	1.980.407,05
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.853,50	71.622,77
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.426,67	18.901,28
4. Sonstige Verbindlichkeiten	76.439,53	101.274,93
- davon aus Steuern: € 4.774,97 (Vorjahr: € 28.411,54)		
	<u>2.113.374,65</u>	<u>2.172.206,03</u>
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>8.380,80</u>	<u>0,00</u>
	<u><u>7.191.603,98</u></u>	<u><u>6.900.635,37</u></u>

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V., ERFURT
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 €	2019 €
1. Umsatzerlöse	960.779,49	1.036.140,52
2. Aufwandszuschüsse und Beiträge	2.737.175,06	2.710.627,56
3. Sonstige betriebliche Erträge	720.255,91	677.731,16
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-38.000,77	-35.362,26
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.253.054,71	-2.180.942,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-532.401,38	-524.390,46
	-2.785.456,09	-2.705.332,91
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-178.897,64	-177.475,24
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.117.476,79	-1.367.983,58
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.283,21	2.213,81
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 3.280,74 (Vorjahr: € 2.207,03)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-36.613,44	-37.038,39
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.824,67	-2.746,60
11. Ergebnis nach Steuern	279.873,61	100.774,07
12. Sonstige Steuern	-3.755,83	-15.255,83
13. Jahresüberschuss	276.117,78	85.518,24

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V., ERFURT

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V. mit Sitz in Erfurt ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt unter der Registernummer VR 160 493 eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss ist freiwillig nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wird teilweise Gebrauch gemacht.

Das Gliederungsschema wurde aus Gründen besserer Aussagefähigkeit gemäß § 265 Abs. 5 HGB um den Posten „Aufwandszuschüsse und Beiträge“ sowie „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ ergänzt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Sachanlagen

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

Die planmäßigen Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach linearer Methode über einen Zeitraum von vier bis 50 Jahren vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände des abnutzbaren beweglichen Anlagevermögens, die zu einer selbstständigen Nutzung fähig sind und Einzelanschaffungskosten von bis zu netto € 250,00 aufweisen, werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten von netto € 250,00 bis € 1.000,00 werden im Geschäftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung und in den folgenden vier Geschäftsjahren zu je einem Fünftel abgeschrieben.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Ausgaben vor dem Bilanzstichtag aus, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem darstellen.

6. Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zum Nennwert angesetzt.

7. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten wird in Höhe der Zuschüsse zur Finanzierung von Anlagevermögen gebildet und entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Gegenstände des Anlagevermögens aufgelöst.

8. Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Der Posten betrifft erhaltene Spendenmittel, die am Bilanzstichtag noch nicht verbraucht sind. Bei Verbrauch der Spendenmittel werden diese unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

9. Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

10. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel, der als Anlage diesem Anhang beigefügt ist, dargestellt.

2. Weitere Aktivposten

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen Liefer- und Leistungsforderungen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben grundsätzlich wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Im Jahr 2015 wurde ein Darlehen in Höhe von T€ 150 an das Tochterunternehmen IBS gGmbH ausgereicht. Dieses wurde bis 2019 zurückgezahlt. Im Jahr 2019 wurde ein neues Darlehen in Höhe von T€ 300 an das Tochterunternehmen IBS gGmbH ausgereicht. Vom aktuellen Darlehensstand in Höhe von T€ 246 sind T€ 36 kurzfristig (bis 1 Jahr) und T€ 210 langfristig im Zeitraum bis 2027 zurück zu zahlen.

3. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Der Sonderposten für Zuschüsse zur Finanzierung des Anlagevermögens verringerte sich in 2020 durch planmäßige Auflösung um T€ 6. Die Auflösung ist unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

4. Sonderposten für noch nicht verbrauchte Spendenmittel

Der Sonderposten betrifft erhaltene Spendenmittel, die am Bilanzstichtag noch nicht verbraucht sind. Der Sonderposten zeigt im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung von T€ 6. Diese setzt sich zusammen aus Zuführungen aus dem Sterntaler-Fonds mit T€ 6.

5. Restlaufzeiten und Besicherung der Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag 31.12.2020 €	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr €	größer als ein Jahr €	davon mehr als fünf Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.905.654,95	64.140,34	1.841.514,61	1.060.903,49
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>1.980.407,05</i>	<i>74.752,10</i>	<i>1.905.654,95</i>	<i>1.117.277,71</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	118.853,50	118.853,50	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>71.622,77</i>	<i>71.622,77</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.426,67	12.426,67	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>18.901,28</i>	<i>18.901,28</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	76.439,53	76.439,53	0,00	0,00
<i>Vorjahreswerte</i>	<i>101.275,86</i>	<i>101.275,86</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>2.113.374,65</u>	<u>271.860,04</u>	<u>1.841.514,61</u>	<u>1.060.903,49</u>
<i>Vorjahreswerte</i>	<u><i>2.172.206,96</i></u>	<u><i>266.552,01</i></u>	<u><i>1.905.654,95</i></u>	<u><i>1.117.277,71</i></u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Grundschulden (über insgesamt T€ 2.909) besichert.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich um Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (T€ 76) resultieren insbesondere aus T€ 5 Umsatzsteuerverbindlichkeiten, T€ 8 Verbindlichkeiten aus Baumaßnahmen und T€ 61 aus dem Fonds Soziale Innovation.

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 43. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Nachberechnung von Mitgliedsbeiträgen (T€ 8), Nachberechnung von Leistungen (T€ 14), Gutschriften aus Betriebskostenabrechnungen (T€ 7), sowie Nachzahlungen aus Verwendungsnachweisen (T€ 13).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten periodenfremde Aufwendungen von T€ 87. Diese beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für Rückzahlungen aus Verwendungsnachweisen / Fördermitteln (T€ 48), Betriebskostenabrechnungen (T€ 7) und die Zahlung von Leistungen (T€ 32) aus dem Vorjahr.

Steuern

Die sonstigen Steuern enthalten Grund- und KFZ-Steuer in Höhe von T€ 3.

V. SONSTIGE ANGABEN

1. Geschäftsführung

Herr Ulf Grießmann, Hildburghausen, Geschäftsführer der AWO im Saale-Orla-Kreis und der IBS gGmbH, Erfurt

2. Organe

Landesvorstand

Werner Griese, Erfurt

Vorsitzender / Diplombetriebswirt

(bis 22. Mai 2020)

Katrin Matzky, Weimar

Stellvertretende Vorsitzende / Juristin

(bis 25. Juli 2020)

Petra Rottschalk, Rudolstadt

Stellvertretende Vorsitzende / Lehrerin

(ab 25. Juli 2020)

Vorsitzende seit 26. Februar 2021

Dr. Steffen Kania, Saalfeld

Stellvertretender Vorsitzender / Facharzt für Urologie

(bis 18. Mai 2020)

Matthias Graul, Saalfeld

Stellvertretender Vorsitzender / Rentner

(ab 25. Juli 2020)

Elvira Diebold, Erfurt	Stellvertretende Vorsitzende / Vertriebsleiterin (bis 25. Juli 2020)
Thomas Walter, Gera	Stellvertretender Vorsitzender / Rechtsanwalt (ab 25. Juli 2020)
Ulf Grießmann, Hildburghausen	Geschäftsführer / Pflegemanager (BA)
Alexander Minar, Erfurt	Beisitzer/Dipl.-Ingenieur (bis 8. Juli 2020)
Ralf Kühmstedt, Jena	Beisitzer / Rentner
Lore Mikolajczyk, Lauscha	Beisitzerin / Rentnerin
Claudia Zanker, Horsmar	Beisitzerin / Lehrerin
Dr. Karl-Heinz Stengler, Hildburghausen	Beisitzer / Rentner
Falko Schmidt, Erfurt	Stimmberechtigtes Mitglied des LJW der AWO / Student
Lotta Kirzeder, Erfurt	Stimmberechtigtes Mitglied LJW der AWO / Studentin
Jutta Brandt, Arnstadt	Revisorin / Rentnerin
Isabell Schapitz, Erfurt	Revisorin / Rentnerin

3. Anteilbesitz

Der AWO Landesverband Thüringen e. V. hält folgende Beteiligungen (§ 271 Abs. 1 HGB):

	Buchwert der Beteiligung €	Höhe des An- teils am Kapital %	Eigenkapital 31.12.2019 €	Jahresergebnis 2019 €
Institut für Berufsbildung und Sozial- management (IBS) gGmbH, Erfurt	25.000,00	100,00	442.813,29	74.438,51
Arbeiterwohlfahrt Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH, Erfurt	283,02	65,00	56.572.049,48	5.411.582,43
SPI Soziale Stadt und Land Entwick- lungsgesellschaft mbH, Magdeburg	25.000,00	25,50	316.023,24	23.101,37
AWO Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH, Zeulenroda	3.323,40	13,00	1.991.741,25	5.906,99
Pößnecker Werkstätten gGmbH	1.800,00	6,00	3.028.825,31	28.528,88
AWO Bildungswerk Thüringen gGmbH	0,00	5,60	667.751,54	-19.503,35
AWO lifebalance GmbH, Bielefeld	1.000,00	3,30	285.400,85	23.888,25
AWO SANO Thüringen gGmbH, Erfurt	500,00	2,00	522.906,38	175.684,50
AWO Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH, Eisenberg	500,00	2,00	1.515.149,85	354.635,52
AWO Sozialmanagement gGmbH Saale- Orla-Kreis, Pößneck	500,00	2,00	10.055.926,62	860.150,24
AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH, Rudolstadt	500,00	2,00	3.424.346,08	161.732,95
AWO Soziale Dienste gGmbH Gotha, Gotha	500,00	2,00	5.472.858,60	229.504,59
AWO Carenet GmbH, Weimar	500,00	2,00	55.684,33	40.059,60
AWO Saalfeld gGmbH, Saalfeld	500,00	1,00	7.377.202,69	375.963,03
AWO Saalfeld Dienstleistungs- und Service GmbH	260,00	1,00	955.233,13	233.986,61
Köhler Landschaftspflege und Service GmbH, Unterwellenborn	250,00	1,00	43.946,41	18.946,41
Gesamt	<u>60.416,42</u>			

4. Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2020 wurden im Durchschnitt 58 Angestellte und 116 Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr beschäftigt.

5. Ergebnisverwendung

Der Vorstand der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V. schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 276.117,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Nachtragsbericht

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 auf die Geschäftstätigkeit des Landesverbandes im Geschäftsjahr 2021 sind derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbar. Absehbar ist, dass die geplanten Aktivitäten im weiteren Verlauf des ersten Halbjahres 2021 nicht bzw. nur eingeschränkt und im Geschäftsjahr 2021 insgesamt voraussichtlich nur in einem reduzierten Umfang durchgeführt werden können. Durch den anhaltenden Lockdown im 1. Halbjahr 2021 gibt es weiterhin Einschränkungen, die FSJ Schulungen können nur online durchgeführt werden, es können keine Veranstaltungen mit Übernachtungen durchgeführt werden. Die Jugendclubs können teilweise je nach Phase der Allgemeinverfügung auch nur eingeschränkt arbeiten. Das hat aber nur unwesentlich Auswirkungen auf die Einnahmen. Das insgesamt für 2021 positiv erwartete Ergebnis wird hiervon nicht maßgebend berührt. Insofern werden aus der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 keine bestandsgefährdenden Risiken für den Verband erwartet.

Erfurt, den 10. Mai 2021

gez.
Der Vorstand

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM GESCHÄFTSJAHR 2020

ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	1. Jan. 2020	Zugänge	Abgänge	31. Dez. 2020
	€	€	€	€
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.356,42	0,00	0,00	2.356,42
	2.356,42	0,00	0,00	2.356,42
II. SACHANLAGEN				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.341.780,49	0,00	0,00	5.341.780,49
2. Technische Anlagen und Maschinen	418.512,71	0,00	0,00	418.512,71
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	334.543,34	15.067,64	0,00	349.610,98
	6.094.836,54	15.067,64	0,00	6.109.904,18
III. FINANZANLAGEN				
Beteiligungen	88.063,11	0,00	1,00	88.062,11
	6.185.256,07	15.067,64	1,00	6.200.322,71

ANLAGE ZUM ANHANG

KUMMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
1. Jan. 2020	Zugänge	Abgänge	31. Dez. 2020	31. Dez. 2020	31. Dez. 2019
€	€	€	€	€	€
<u>590,42</u>	<u>785,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.375,42</u>	<u>981,00</u>	<u>1.766,00</u>
590,42	785,00	0,00	1.375,42	981,00	1.766,00
1.607.048,19	131.139,00	0,00	1.738.187,19	3.603.593,30	3.734.732,30
62.156,71	19.911,00	0,00	82.067,71	336.445,00	356.356,00
<u>237.501,34</u>	<u>27.062,64</u>	<u>0,00</u>	<u>264.563,98</u>	<u>85.047,00</u>	<u>97.042,00</u>
<u>1.906.706,24</u>	<u>178.112,64</u>	<u>0,00</u>	<u>2.084.818,88</u>	<u>4.025.085,30</u>	<u>4.188.130,30</u>
<u>27.645,69</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>27.645,69</u>	<u>60.416,42</u>	<u>60.417,42</u>
<u>1.934.942,35</u>	<u>178.897,64</u>	<u>0,00</u>	<u>2.113.839,99</u>	<u>4.086.482,72</u>	<u>4.250.313,72</u>

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., Erfurt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 10. Mai 2021

MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marijke Albus
Wirtschaftsprüferin



Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

Stand: 15. November 2018

Präambel

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Prüfung wird gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ("GoA") durchgeführt. Dem entsprechend wird die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so geplant und angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Alle Prüfungshandlungen werden durchgeführt, die den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet werden und es wird geprüft, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird in berufsüblichem Umfang berichtet. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird, soweit es für erforderlich gehalten wird, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, werden die Prüfungshandlungen in Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollten jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte festgestellt werden, wird dem Auftraggeber dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden uns im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Wir stellen ausdrücklich klar, dass wir weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung haben, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von uns zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und anderer Bevollmächtigter in Zusammenhang mit unseren Leistungen sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit unsere Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, uns einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die uns vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu



treffen, welche dem Auftraggeber mündlich erteilt wurde, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) uns rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und uns zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfss Fassungen

Entwurfss Fassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich unseren internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Wir sind nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seitdem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn wir aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet sind.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von uns auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch

die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Entbindung der Verschwiegenheitspflicht

Der in ISA 720 (Rev.) (E-DE), Tz. 22(e) enthaltenen Verpflichtung des Abschlussprüfers zu den sonstigen Informationen im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, (1) dass der Abschlussprüfer nichts zu berichten hat, oder (2) die die nicht korrigierte wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen beschreibt, kann nur entsprochen werden, wenn der Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht (§ 43 Abs. 1 WPO, § 323 Abs. 1 Satz 1 HGB, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) wirksam entbunden wurde (ISA 720 (Rev.) (E-DE), D.22.1).

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für uns verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit uns im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

MSC Schwarzer Albus



MSC Schwarzer Albus GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Geschäftsführung:
WP StB RA Uwe Albus
WP StB Marijke Albus
Dr. RA Dirk Kilian

Juri-Gagarin-Ring 158
99084 Erfurt

Telefon 0361.600.25.0
Telefax 0361.600.25.55

post@msc-partner.de
www.msc-partner.de

Steuernummer 151/114/07298
Amtsgericht Jena HRB 112632